



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der enormen Wucht der Omikron-Welle und den damit verbundenen stark angestiegenen Fallzahlen bei Kindern, sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, die Abläufe anzupassen.

Um die Abläufe in den einzelnen Einrichtungen zu vereinfachen, geben wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand, damit Sie selbstständig und zeitnah die notwendigen Entscheidungen treffen können.

Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit unter der Mailadresse kitaundschule-corona@kreis-kleve.de zur Verfügung.

Es werden **grundsätzlich** keine Quarantänen mehr für ganze Gruppen, die gesamte Kita oder ungeimpfte Mitarbeiter durch das Gesundheitsamt ausgesprochen.

Ihnen als Einrichtungsleitung ist es nach Abstimmung mit dem Träger im eigenen Ermessen möglich, die Betreuung in einzelnen Gruppen oder in der gesamten Kita **nach den vorliegenden, behördlichen Empfehlungen des Gesundheitsamtes** aus Gründen des Infektionsschutzes vorübergehend einzustellen. Die Kinder stehen in diesem Fall nicht unter angeordneter Quarantäne, es wird aber durch das Gesundheitsamt eine bestmögliche Absonderung und Kontaktreduzierung empfohlen.

Eine Meldung der positiven Fälle oder eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist nicht mehr erforderlich.

Einheitlich geltende Empfehlung des Gesundheitsamtes für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen:

Bei **mehr als 2 positiven Fällen pro Gruppe** (laborbestätigt oder offizielle Schnellteste aus einer Bürgerteststelle), die innerhalb von 72 Stunden aufgetreten sind und weiteren (mindestens zwei) symptomatischen Kindern in der Gruppe, wird empfohlen die Betreuung in der betroffenen Gruppe für 5 Tage ab letztem Kontakt vorübergehend einzustellen.

Zum ersten Besuch in der KITA ist der Einrichtung ein negativer Schnelltest aus einer Bürgerteststelle oder ein negativer durch die Eltern bescheinigter Selbsttest vorzulegen.

Unabhängig von einer vorübergehenden Einstellung des Betreuungsangebots der Gruppe gilt wie bisher bereits ab Bekanntwerden **eines positiven mittels PCR-Test bestätigten** Falles folgende

Vorgehensweise:

- In den folgenden 14 Tagen sind alle Kinder mindestens dreimal pro sieben Tage mittels eines Coronaschnelltests über eine Bürgerteststelle oder durch die Eltern mittels Coronaselbsttests zu testen. Die Testpflicht gilt nicht für immunisierte Personen.
- Die Testtage werden von der Einrichtung festgelegt. Der erste Test ist vor dem ersten Besuch der Einrichtung nach Auftreten des Infektionsfalls durchzuführen. Die Eltern haben der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen Ergebnis vorzulegen.

Im Falle des Bekanntwerdens **eines positiven mittels Schnelltest bestätigten Falles** wird die gleiche Vorgehensweise durch das Gesundheitsamt empfohlen.

Wir empfehlen außerdem dringend, die Gruppen nach Auftreten eines positiven Falles getrennt zu betreuen.

Ansprüche der Eltern bei Einschränkungen im Kitabetrieb bzw. in der Kindertagespflege

Die Eltern haben aufgrund der vorübergehenden Einstellung des Betreuungsangebots unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf zusätzliche Kinderkrankentage (bei privat Versicherten: Sonderurlaub bzw. Betreuungsschädigung) **oder** einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Für den Anspruch auf zusätzliche Kinderkrankentage oder eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine **Bescheinigung der Kita bzw. der Kindertagespflege über die vorübergehende Einstellung des Betreuungsangebots** ausreichend.

Eine Musterbescheinigung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend unter folgendem Link:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-einschraenkungen-im-schul-und-kitabetrieb-164594>

Die Bescheinigung ist durch die Kita bzw. Kindertagespflege für jedes Kind auszufüllen. Als Anspruchsgrund für die Beantragung von Kinderkrankengeld ist maßgeblich, dass „das Kind aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht besucht“ hat (fünfte Ankreuzmöglichkeit).

Weitere fortlaufend aktualisierte Informationen finden Sie hier:

- Coronabetreuungsverordnung.- Website MAGS NRW: (<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>)
- Was gilt in Kita und Schule?: (<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich5/corona-informationen-schule-und-kita/>)
- Positiv getestet?: (<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich5/positiv-getestet>)

Wir bitten um Ihr Verständnis für die erforderlichen Anpassungen der Abläufe.

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt Kreis Kleve